VERSICHERUNGS kurier
Winter 2026

RIVEG

Das Kundenmagazin zu den Themen Versichern und Vorsorgen

Gut geschützt durchs Leben

Mit uns als Versicherungspartner sind Sie und Ihre Familie in allen Lebenssituationen gut abgesichert.



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Das Leben verändert sich – und mit ihm unsere Wünsche, Pläne und Bedürfnisse. Warum es wichtig ist, auch den Versicherungsschutz immer wieder an die persönliche Lebenssituation anzupassen, erfahren Sie in unserem Schwerpunktthema ab Seite 4.

Außerdem zeigen wir, worauf es bei Schäden durch Frost und Schnee ankommt und wann die Privathaftpflicht bei kleinen Missgeschicken hilft.

Eine schöne Adventzeit, besinnliche und friedliche Weihnachtsfeiertage sowie viel Glück, Erfolg und Gesundheit im Jahr 2027 wünscht Ihnen Ihr

Daniel Pfeffer
Geschäftsführer

KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Wenn Frost und Schnee Schäden anrichten



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Ein Rohr platzt, Schmelzwasser dringt ein oder Schnee belastet das Dach: Winterliche Schäden können teuer werden. Doch welche Versicherung springt im Ernstfall ein?

Ein frostbedingt gebrochenes Wasserrohr bleibt oft unbemerkt. Taut das Eis, tritt Wasser aus und beschädigt Böden, Wände oder Möbel. Für Schäden am Gebäude ist grundsätzlich die Eigenheimversicherung, für beschädigten Hausrat die Haushaltsversicherung zuständig. Besondere Vorsicht ist bei längeren Abwesenheiten geboten. Viele Versicherungsbedingungen verlangen, Wasserleitungen abzusperren und gegen Frost zu sichern. Wer diese Pflichten verletzt, riskiert eine Kürzung oder sogar den Verlust der Versicherungsleistung. Beschädigt eine zu hohe Schneelast das Dach, fällt das üblicherweise unter die Sturmversicherung. Anders kann es bei Schmelzwasser aussehen, das ohne Rohrbruch ins Gebäude eindringt. Hier ist häufig eine zusätzliche Deckung erforderlich. Auch Schäden durch abrutschenden Schnee sind nicht in jeder Polizze automatisch versichert. Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz und beachten Sie die Sicherheitsvorschriften. Schäden sollten Sie mit ausreichend Fotos dokumentieren, umgehend melden und versuchen, Folgeschäden möglichst zu verhindern.



Neue Regeln für E-Mopeds

Seit 1. Oktober 2026 gelten E-Mopeds der Klasse L1e-B (zweirädrige Kleinkrafträder mit Sitz) in Österreich als Kraftfahrzeuge. Damit sind eine Kfz-Haftpflichtversicherung, Zulassung samt Kennzeichen, Führerschein (mindestens Klasse AM) und Helm Pflicht. Radwege dürfen nicht mehr benutzt werden. Betroffen sind etwa elektrische Zweiräder ohne Pedale sowie bestimmte Modelle mit Gasgriff, die auch ohne Treten fahren. Herkömmliche E-Bikes mit reiner Tretunterstützung bleiben ausgenommen. Die Neuregelung gilt auch für bereits gekaufte Fahrzeuge. Wichtig: Eine private Haftpflichtversicherung reicht nicht mehr aus! Wer sein E-Moped weiter nutzen möchte, muss auch dessen Zulassungsfähigkeit prüfen.

KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Dämmerungseinbruch: Vorsicht vor Deckungslücken!

In der dunklen Jahreszeit haben Einbrecher leichtes Spiel. Doch was deckt die Haushaltsversicherung und wo drohen Deckungslücken?



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Mit der dunklen Jahreszeit steigt auch die Gefahr von Dämmerungseinbrüchen. Besonders in den frühen Abendstunden nutzen Täter die Abwesenheit der Bewohner, um unbemerkt in Häuser oder Wohnungen einzudringen. Zurück bleiben oft Verwüstung, gestohlene Wertsachen und beschädigte Türen oder Fenster. Die Haushaltsversicherung bietet bei Einbruchdiebstahl grundsätzlich Schutz. Doch wie viel tatsächlich ersetzt wird, hängt vom jeweiligen Vertrag ab.

Einbruch oder Diebstahl?

Versicherungsrechtlich macht es einen Unterschied, wie Täter ins Haus gelangen. Bei aufgebrochenen Türen oder Fenstern liegt Einbruchdiebstahl vor. Werden Gegenstände hingegen ohne Einbruch gestohlen, kann es sich um einfachen Diebstahl handeln, für den meist niedrigere Entschädigungsgrenzen gelten. Auch für Raub und Vandalismus gelten eigene Bestimmungen.

Vorsicht bei Wertsachen

Besonders bei Bargeld, Schmuck und anderen Wertgegenständen lohnt sich ein Blick in die Polizze. Denn hier gelten häufig eigene Entschädigungsgrenzen, die von der Art der Aufbewahrung abhängen. Schmuck und Wertsachen sollten niemals in der Kommode, geschweige denn offen herumliegen, sondern in einem geeigneten Tresor aufbewahrt werden. Auch hier lohnt ein Blick in die Polizze, denn nicht jeder Safe erfüllt die Anforderungen der Versicherung!

Richtig handeln nach Einbruch

Wer Einbruchspuren entdeckt, sollte sofort die Polizei verständigen und den Tatort möglichst unverändert lassen. Anschließend den Schaden unverzüglich der Versicherung melden. Fotos, Rechnungen und eine Liste der gestohlenen Gegenstände erleichtern die Abwicklung.

Sicherheitsvorschriften

Gekippte Fenster oder unversperrte Türen können den Versicherungsschutz gefährden. Ob und in welchem Umfang der Versicherer seine Leistung kürzen oder verweigern darf, hängt von den vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie den konkreten Umständen des Schadenfalls ab. Auch einfacher Diebstahl ist nicht automatisch im Versicherungsschutz enthalten.

Tipp

Lassen Sie Ihr Zuhause auch bei Abwesenheit bewohnt erscheinen. Zeitschaltuhren für die Beleuchtung und Bewegungsmelder können Einbrecher abschrecken. Fotografieren Sie außerdem Ihre Wertsachen und bewahren Sie Kaufbelege auf. Und prüfen Sie die Entschädigungsgrenzen Ihrer Polizze!



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

So sind Sie in jeder Lebensphase richtig versichert

Das Leben verändert sich ständig – und mit ihm die persönlichen Risiken. Was heute noch gut passt, kann morgen überholt sein. Wir zeigen, worauf es beim Versicherungsschutz in den einzelnen Lebensphasen ankommt.

Ob erste eigene Wohnung, Familiengründung, Hausbau oder Pensionsantritt: Jeder Lebensabschnitt bringt neue Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen mit sich. Damit verändern sich auch die Risiken, gegen die man sich absichern sollte. Wer seine Polizzen überprüft, kann Deckungslücken und unnötige Doppelversicherungen vermeiden.

Auf eigenen Beinen stehen

Mit dem Auszug aus dem Elternhaus beginnt die finanzielle Eigenständigkeit. Eine Haushaltsversicherung schützt die Einrichtung etwa bei Feuer, Leitungswasserschäden oder Einbruchdiebstahl. Die meist enthaltene Privathaftpflichtversicherung übernimmt berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Junge Erwachsene sollten prüfen, ob sie noch bei den Eltern mitversichert sind. Für die Privathaftpflicht gelten je nach Vertrag unterschiedliche Altersgrenzen und Voraussetzungen, etwa hinsichtlich Ausbildung oder eigenem Einkommen. Der Schutz endet also nicht bei jedem Versicherer zum selben Zeitpunkt. Mit dem ersten Job wird auch die eigene Arbeitskraft zum wichtigen Thema. Wer durch Krankheit oder Unfall dauerhaft nicht mehr im bisherigen Beruf arbeiten kann, muss erhebliche Einkommenseinbußen verkraften. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann diese Lücke abfedern. Der Abschluss ist für junge, gesunde Menschen oft leichter und günstiger.

Wenn die Familie wächst

Mit Partnerschaft und Kindern wächst die Verantwortung. Fällt ein Einkommen dauerhaft weg oder stirbt ein Elternteil, können laufende Ausgaben und Kredit-

raten die Hinterbliebenen überfordern. Eine bedarfsgerecht gewählte Ablebensversicherung kann in diesem Fall finanzielle Sicherheit schaffen.
Auch der Unfallschutz verdient Aufmerksamkeit: Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Kinder nicht umfassend bei Freizeitunfällen. Eine private Unfallversicherung kann bei bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen eine vereinbarte Leistung erbringen. Vor einem Neuabschluss sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang Kinder bereits über einen Familienvertrag geschützt sind.
Beim Zusammenziehen können zwei Haushaltsversicherungen bestehen, während nach einer Trennung eine bisherige Mitversicherung wegfallen kann. Deshalb sollte man Änderungen der Wohn- und Familiensituation mit dem Versicherungsmakler besprechen.

Die eigenen vier Wände
Der Kauf oder Bau eines Hauses ist oft die größte Investition im Leben. Neben einer Eigenheim- und Haushaltsversicherung ist ein Blick auf Naturgefahren wichtig: Hochwasser und andere außergewöhnliche Ereignisse sind häufig nur begrenzt gedeckt. Auch die Versicherungssumme muss zur Immobilie und ihrer Ausstattung passen. Ein Zubau, eine Photovoltaikanlage oder ein Pool verändern den Wert und möglicherweise das Risiko. Solche Änderungen sollten rechtzeitig gemeldet werden. Bei einer kreditfinanzierten Immobilie kann zudem eine Absicherung gegen Todesfall oder den Verlust der Arbeitskraft sinnvoll sein, damit die Rückzahlung nicht allein an einem Einkommen hängt.

Wann braucht es einen Polizzencheck? Ein paar Beispiele:

- **Erste eigene Wohnung:** Besteht eine eigene Haushalts- und Privathaftpflichtversicherung?
- **Partnerschaft oder Nachwuchs:** Sind alle Familienmitglieder ausreichend abgesichert?
- **Immobilienkauf oder Umbau:** Passen Versicherungssummen und Deckungsumfang?
- **Berufswechsel:** Hat sich das Risiko einer Berufsunfähigkeit verändert?
- **Pensionsantritt:** Welche Versicherungen werden weiterhin benötigt?

Gut abgesichert im Alter
Wenn die Kinder selbstständig werden und Kredite auslaufen, verschieben sich die Prioritäten.


KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Spätestens vor dem Pensionsantritt lohnt sich ein Blick auf das persönliche Pensionskonto: Wie hoch könnte die gesetzliche Pension ausfallen und welche zusätzliche Vorsorge wird benötigt?

Auch Kranken- und Pflegevorsorge können wichtiger werden. Private Krankenversicherungen bieten je nach Tarif zusätzliche Leistungen, etwa beim Wahlarzt oder im Krankenhaus. Bestehende Verträge sollte man nicht vorschnell kündigen: Ein Neuabschluss kann mit höherem Alter oder Vorerkrankungen teurer oder unmöglich werden.

Tipp

Ob Umzug, Hochzeit, Nachwuchs, Immobilienkauf oder Pensionsantritt – informieren Sie uns bereits frühzeitig über wesentliche Veränderungen in Ihrem Leben. So können bestehende Verträge rechtzeitig angepasst, Deckungslücken vermieden und unnötige Doppelversicherungen erkannt werden.

Handy & Co: Lohnt sich eine Versicherung?



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Handy, Tablet oder Laptop sind teuer. Eine Geräteversicherung soll Schäden abdecken. Doch wann lohnt sie sich?

Beim Kauf von Handy oder Laptop wird oft gleich eine Versicherung angeboten. Sie soll etwa bei Displaybruch, Sturz oder Wasserschaden helfen. Doch was tatsächlich gedeckt ist, unterscheidet sich erheblich. Diebstahl oder Verlust sind häufig gar nicht oder nur gegen Aufpreis versichert. Auch Kratzer, Verschleiß und grob fahrlässig verursachte Schäden können ausgeschlossen sein. Besonders wichtig ist der Selbstbehalt: Er kann einen erheblichen Teil der Reparaturkosten ausmachen. Manche Tarife ersetzen außerdem nicht den Neupreis, sondern nur den Zeitwert des Geräts oder stellen ein gleichwertiges Ersatzgerät bereit. Wer monatlich eine kleine Prämie bezahlt, sollte die Gesamtkosten über die gesamte Laufzeit berechnen – und auf Kündigungsfristen achten.

Nicht verwechseln: Eine Geräteversicherung ersetzt keine Gewährleistung. Bei einem Mangel, der schon bei Übergabe vorhanden war, können gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer bestehen. Für bestimmte Schäden, etwa durch Feuer oder Einbruchdiebstahl in der Wohnung, kommt möglicherweise bereits die Haushaltsversicherung auf.

Unser Tipp: Überlegen Sie, ob Sie einen Schaden aus eigener Tasche bezahlen könnten. Prüfen Sie vor dem Abschluss, welche Risiken tatsächlich gedeckt sind, wie hoch der Selbstbehalt ist und ob ein bestehender Vertrag bereits Schutz bietet.



Skiunfall: Wer trägt die Kosten?

Ein Sturz auf der Piste kann teuer werden. Besonders Such-, Rettungs- und Bergungskosten können erheblich ins Geld gehen. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt zwar die medizinische Versorgung nach dem Unfall, aber nicht immer die Bergungskosten. Eine private Unfallversicherung mit entsprechender Bergungskostendeckung kann diese Kosten im vereinbarten Umfang übernehmen und zudem Folgen bleibender Verletzungen abdecken – entscheidend sind die vereinbarten Leistungen. Auch Mitgliedschaften bieten teilweise Bergungsschutz, allerdings oft mit begrenzten Leistungen und Versicherungssummen.

KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Dauernde Invalidität: Wie viel zahlt die Versicherung?

Nach einem Unfall bleiben manchmal dauerhafte Einschränkungen zurück. Wie viel Geld die private Unfallversicherung dann auszahlt, hängt von mehr ab als nur von der Versicherungssumme.

Ein Sturz beim Skifahren, ein Unfall beim Heimwerken oder ein Missgeschick beim Radfahren: Manchmal heilt eine Verletzung nicht vollständig aus. Bleibt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt, spricht man in der privaten Unfallversicherung von dauernder Invalidität. Sie kann dafür eine einmalige Kapitalleistung erbringen – etwa um Umbauten oder zusätzliche Ausgaben zu finanzieren. Entscheidend sind die Bedingungen der Polizze, die beim Abschluss vereinbart wurden.

Was die Gliedertaxe regelt

Wie stark die Unfallfolgen bewertet werden, bestimmt bei vielen Verletzungen die sogenannte „Gliedertaxe“. Sie legt für den vollständigen Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit bestimmter Körperteile und Sinnesorgane feste Invaliditätsgrade fest. Für einen Daumen sind beispielsweise oft 20 Prozent vorgesehen. Ist seine Funktion nur teilweise eingeschränkt, wird der entsprechende Anteil angesetzt. Die Gliedertaxe kann je nach Versicherung unterschiedlich sein. Bei Verletzungen, die darin nicht geregelt sind, wird der Invaliditätsgrad durch ein ärztliches Gutachten ermittelt.

So rechnet die Versicherung

Ein einfaches Beispiel: Bei 100.000 Euro Versicherungssumme und 20 Prozent Invalidität beträgt die Auszahlung ohne Progression 20.000 Euro. Voraussetzung ist, dass der Tarif keine höhere Leistungsschwelle vorsieht. Der Invaliditätsgrad ist übrigens nicht dasselbe wie die Berufsunfähigkeit: Er beschreibt die bleibende Beeinträchtigung, nicht den konkreten Einkommensverlust. Ist eine Progression vereinbart, steigt die Auszahlung ab einem bestimmten Invaliditätsgrad überproportional. Bei schwerwiegenden Unfallfolgen kann das einen erheblichen Unterschied machen. Die genaue Staffel ist jedoch von Tarif zu Tarif verschieden. Deshalb sagt die Angabe „300 Prozent Progression“ allein noch wenig darüber aus, was bei beispielsweise 40 Prozent Invalidität tatsächlich ausbezahlt wird. Am aussagekräftigsten ist die Leistungstabelle zur eigenen Polizze.

Tipp

Vergleichen Sie nicht nur Prämie und Versicherungssumme, sondern auch Gliedertaxe, Progressionsstaffel und Mindestinvalidität. Nach einem Unfall unbedingt Melde- und Ausschlussfristen beachten – sonst kann ein Anspruch verloren gehen.



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Kleine Missgeschicke mit großen Folgen

Ein verschüttetes Getränk, ein zerkratztes Auto oder ein Ball in der Fensterscheibe: Wer fremdes Eigentum beschädigt, muss unter Umständen dafür geradestehen. Welche Versicherung hilft dann?

Ein Besuch bei Freunden oder ein Kind, das beim Spielen etwas beschädigt: Schnell ist ein Schaden passiert. Manchmal geht es um eine Vase, manchmal um hohe Kosten nach einer Verletzung. Die Privathaftpflicht, meist Bestandteil der Haushaltsversicherung, schützt vor berechtigten Schadenersatzforderungen und hilft, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Entscheidend ist, ob eine Haftung besteht und der Schaden versichert ist.

Was die Privathaftpflicht leistet

Verursachen Sie fahrlässig einen Schaden bei anderen, kann die Versicherung einspringen. Das gilt etwa, wenn Sie fremdes Eigentum beschädigen oder jemanden verletzen. Anders sieht es bei Gegenständen aus, die Ihnen selbst gehören: Diese sind kein Fall für die Privathaftpflicht. Auch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sind nicht automatisch versichert. Gleiches gilt für sogenannte Tätigkeitsschäden, etwa wenn Sie beim Umzug eines Freundes dessen Fernseher fallen lassen oder Möbel beschädigen. Ein Blick auf Erweiterungen und Ausschlüsse lohnt sich jedenfalls.

Haften Eltern für ihre Kinder?

Hier hält sich ein Irrtum hartnäckig: Eltern müssen nicht automatisch für jeden Schaden ihres Kindes zahlen. In Österreich sind Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich nicht deliktsfähig. Eine Haftung der Eltern kommt in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Das hängt von Alter und Reife des Kindes sowie der Situation ab. Ausnahmsweise kann auch ein jüngeres Kind selbst zum Schadenersatz verpflichtet werden. Deshalb sollte der Versicherungsschutz auch solche Fälle berücksichtigen.

Auf die Details kommt es an

Prüfen Sie, welche Familienmitglieder mitversichert sind und wie lange der Schutz für Kinder gilt. Auch die Versicherungssumme und der Geltungsbereich sind wichtig. Nicht jeder Vertrag übernimmt Schäden durch deliktsunfähige Kinder, wenn keine gesetzliche Haftung besteht. Manche Tarife sehen dafür besondere Leistungen vor. Wer einen Schaden verursacht hat, sollte ihn rasch melden, dokumentieren und keine vorschnelle Zahlung zusagen. Ob und in welcher Höhe Ersatz zu leisten ist, prüft der Versicherer.

Tipp

Prüfen Sie die Versicherungssumme, die Mitversicherung Ihrer Kinder und den Schutz für geliehene oder gemietete Sachen. Wichtig ist auch, ob Schäden durch deliktsunfähige Kinder ohne gesetzliche Haftung gedeckt sind.

Schwere Diagnose: Gibt es eine Versicherung, die leistet?

Krebs, Herzinfarkt oder Schlaganfall können das Leben schlagartig verändern. Doch es gibt eine Versicherungsform, die zumindest finanzielle Sorgen abfedern kann.



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Eine ernste Diagnose stellt den Alltag auf den Kopf. Neben den Sorgen um die Gesundheit entstehen oft zusätzliche Kosten: Fahrten zu Spezialisten, Hilfe im Haushalt, Umbauten oder laufende Kreditraten. Auch wenn die Krankenversicherung Behandlungen übernimmt, bleiben solche Belastungen. Hier setzt die sogenannte „Dread-Disease-Versicherung" an.

Summe zur freien Verfügung

Statt einzelne Rechnungen zu ersetzen, zahlt sie bei einer vertraglich festgelegten schweren Erkrankung meist einmalig eine vereinbarte Geldsumme. Das Geld kann helfen, die Arbeitszeit zu reduzieren, Angehörige zu entlasten oder Kredite weiter zu bedienen. Ob jemand tatsächlich berufsunfähig wird, ist für diese Kapitalleistung grundsätzlich nicht entscheidend.

Versicherungsschutz nicht für jede Krankheit

Entscheidend sind die Bedingungen: Versichert sind nur ausdrücklich genannte Krankheiten und die dort festgelegten Schweregrade. Beispielsweise kann Krebs im Frühstadium ausgeschlossen sein. Auch Wartezeiten nach Vertragsabschluss oder eine vorgeschriebene Überlebensfrist nach der Diagnose sind je nach Tarif möglich. Die Diagnose allein bedeutet also nicht automatisch, dass Geld fließt.

Ergänzung statt Ersatz

Die Dread-Disease-Versicherung ist keine private Krankenversicherung und ersetzt auch keine Berufsunfähigkeitsversicherung. Letztere soll bei versicherter Berufsunfähigkeit längerfristig eine Rente sichern – auch wenn die Ursache nicht zu den aufgezählten schweren Krankheiten gehört. Umgekehrt kann eine Dread-Disease-Leistung fällig werden, obwohl der Betroffene weiterarbeiten kann. Welche Kombination sinnvoll ist, hängt von Einkommen, Familie, Rücklagen und anderen bestehenden Versicherungen ab.

Tipp

Achten Sie nicht nur auf die Zahl der versicherten Krankheiten. Wichtiger sind deren genaue Definition, Ausschlüsse, Warte- und Überlebensfristen sowie die Höhe der Kapitalleistung. Lassen Sie die Bedingungen vor dem Abschluss erklären.

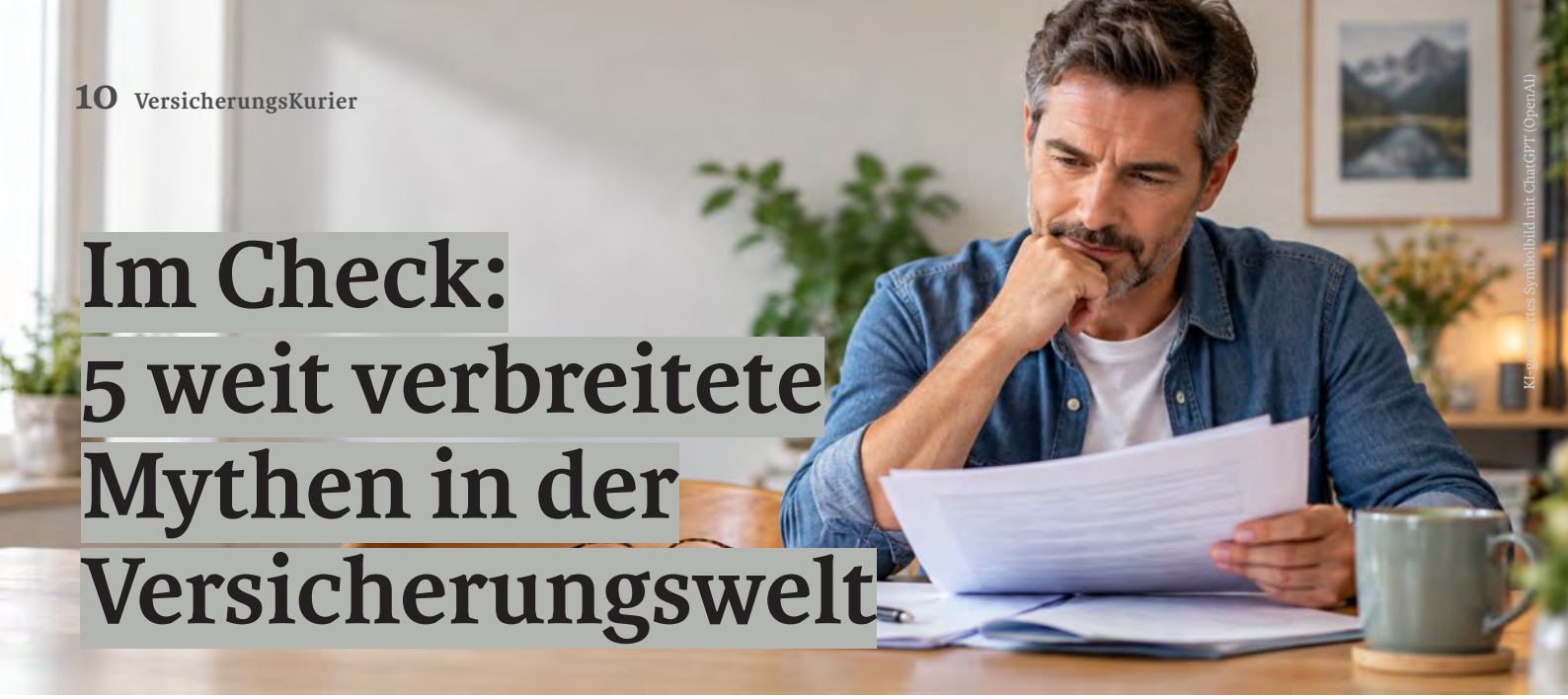

Klagenfurter Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Im Check: 5 weit verbreitete Mythen in der Versicherungswelt

„Das zahlt doch die Versicherung!" – darauf verlassen sich viele. Aber nicht alles, was plausibel klingt, stimmt auch. Wir nehmen fünf weit verbreitete Irrtümer der Versicherungswelt genauer unter die Lupe.

Mythos 1: „Die Kfz-Haftpflicht zahlt bei einem Unfall auch den Schaden an meinem Auto."
Wahr ist: Die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt grundsätzlich Schäden, die anderen zugefügt werden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist für Schäden am eigenen Fahrzeug eine entsprechende Kaskoversicherung erforderlich. Bei Fremdverschulden kann hingegen die gegnerische Haftpflichtversicherung leisten.

Mythos 2: „In der Freizeit bin ich unfallversichert."
Wahr ist: Die gesetzliche Unfallversicherung bietet bei Freizeitunfällen grundsätzlich keinen Schutz für dauerhafte Invalidität. Eine private Unfallversicherung kann nach einem Unfall in der Freizeit finanzielle Folgen einer dauerhaften Beeinträchtigung sowie weitere vereinbarte Leistungen wie zum Beispiel Bergungs-, Such- und Rettungskosten abdecken.

Mythos 3: „Die Haushaltsversicherung zahlt bei Diebstahl."
Wahr ist: Nicht jeder Diebstahl ist automatisch versichert. Während Einbruchdiebstahl üblicherweise Bestandteil der Haushaltsversicherung ist, kann einfacher Diebstahl ausgeschlossen oder nur eingeschränkt versichert sein.

Mythos 4: „Meine Kreditkarte deckt alle Stornokosten."
Wahr ist: Reiseversicherungen von Kreditkarten unterscheiden sich teilweise erheblich. Versicherungssummen, versicherte Rücktrittsgründe, Selbstbehalte und Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sollten vor Reiseantritt überprüft werden.

Mythos 5: „Kaputt heißt: Ich bekomme alles neu."
Wahr ist: Ob der Neuwert, Zeitwert oder die Reparaturkosten ersetzt werden, hängt stark von der Versicherungssparte, den vereinbarten Versicherungsbedingungen und dem konkreten Schadenfall ab. Eine automatische Neuwertentschädigung besteht jedenfalls nicht bei jedem Schaden.

Tipp

Sie sehen selbst: Nicht alles, was selbstverständlich erscheint, ist auch tatsächlich versichert! Ein Blick in die Polizze und die Versicherungsbedingungen schafft Klarheit. Wir helfen Ihnen gerne dabei, mögliche Deckungslücken rechtzeitig zu erkennen und Ihren Versicherungsschutz optimal abzustimmen.

Gut zu wissen: Wartezeiten im Blick



© AdobeStock/Robert Kneschke

Versichert ab dem ersten Tag? Nicht immer. Bei manchen Polizzen beginnt der volle Schutz erst später.

Wer eine Versicherung abschließt, erwartet Schutz ab dem vereinbarten Beginn. Doch manche Verträge sehen Wartezeiten vor. Das heißt, dass für bestimmte Leistungen erst nach einer festgelegten Frist Deckung besteht. Entscheidend ist, wann der Versicherungsfall eintritt – und nicht, wann eine Rechnung bei der Versicherung einlangt.

Typisch ist das bei Rechtsschutzversicherungen. Im allgemeinen Vertrags- und Arbeitsrechtsschutz sind häufig drei Monate vorgesehen. Im Familien- oder Erbrechtsschutz können es sogar sechs bis zwölf Monate sein. Für Kfz-, Schadenersatz- oder Strafrechtsschutz gibt es hingegen meistens keine Wartezeit. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen.

Auch in der privaten Krankenversicherung können Wartezeiten vereinbart sein: Die allgemeine Frist darf allerdings nach österreichischem Recht grundsätzlich höchstens drei Monate betragen. Für bestimmte Zahnbehandlungen oder Psychotherapie sind bis zu acht, bei Entbindungen bis zu neun Monate Wartezeit möglich.

Gut zu wissen: Eine Wartezeit lässt sich nicht durch spätes Melden eines bereits eingetretenen Versicherungsfalls umgehen. Prüfen Sie daher vor Abschluss oder Wechsel einer Versicherung neben dem Preis auch eventuelle Wartezeiten.

STIL. BLÜTEN.



© AdobeStock/Denis Kadatsky

Als ich den Rückwärtsgang einlegte, war der Baum plötzlich da. Ich weiß nicht, warum er ausgerechnet hinter meinem Auto stehen musste.



KI-generiert

Die Waschmaschine verlor literweise Wasser, obwohl ich sie ausdrücklich darum gebeten hatte, alles in der Trommel zu behalten.



KI-generiert

Der Blumentopf fiel ohne mein Zutun vom Balkon. Ich vermute, er wollte nur wissen, ob das Autodach meines Nachbarn stabil ist.



KI-generiert

SUDOKU

Jede Zeile, Spalte und jeder Block darf die Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal enthalten.

8					3		6	1
6		2						
		3	6		4	7	5	
7		9		5		3		
			8		1			
		1		6		8		5
	9	6	7		5	1		
						5		9
4	2		3					7

Mit uns sind Sie gut begleitet, wenn es darauf ankommt

Wenn etwas passiert, soll die Versicherung helfen. Doch nach einem Schaden stellen sich viele Fragen: Was ist gedeckt? Was muss ich melden? Welche Unterlagen werden benötigt? Hier hilft Ihr Versicherungsmakler.

Ein Einbruch, ein Wasserrohrbruch oder ein Unfall: Zuerst gilt es, den Schaden zu begrenzen. Danach beginnt die Abwicklung mit dem Versicherer. Es braucht Fotos, Rechnungen, eine Beschreibung des Hergangs. Mit uns an Ihrer Seite müssen Sie die nächsten Schritte nicht allein überblicken.



KI-generiertes Symbolbild mit ChatGPT (OpenAI)

Hilfe bei der Abwicklung

Wir als Versicherungsmakler kennen Ihre Verträge und helfen, den Schaden beim richtigen Versicherer vollständig zu melden. Wir erklären, welche Unterlagen benötigt werden, unterstützen bei Rückfragen und behalten Fristen im Blick. Auch wenn Gutachten oder Kostenvoranschläge angefordert werden, begleiten wir die Kommunikation.

Wenn Fragen offenbleiben

Nicht immer ist klar, ob und in welcher Höhe die Versicherung leistet. Wir prüfen die Entscheidung anhand der Versicherungsbedingungen, sprechen Unklarheiten an und vertreten Ihre Interessen gegenüber dem Versicherer. Einen genauen Auszahlungsbetrag können allerdings auch wir nicht garantieren.

Unser Versprechen

Wir sind nicht nur beim Abschluss einer Versicherung für Sie da, sondern auch dann, wenn es darauf ankommt. Wir begleiten Sie durch die Schadenabwicklung, beantworten offene Fragen und setzen uns für Ihre Interessen ein. Denn gute Betreuung endet für uns nicht mit Ihrer Unterschrift am Vertrag!

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne unter der Nummer +43 7416 500250 zur Verfügung!

Österreichische Post AG Info.Mail W Entgelt bezahlt
RIVEG Versicherungstreuhand GmbH | Adalbert Stifter Straße 4 | 3250 Wieselburg

RIVEG

RIVEG Versicherungstreuhand GmbH
Unabhängiger Versicherungsmakler
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Adalbert Stifter Straße 4, 3250 Wieselburg
Telefon: +43 7416 500250
E-Mail: office@riveg.com
Firmenbuchgericht St. Pölten FN 139706a
GISA-Zahl: 14155390
maklernetzwerk österreich

Impressum VersicherungsKurier: Medieninhaber/Herausgeber: AssCompact GmbH, Kollingerfeld 9, 4563 Micheldorf; Redaktion: Carmen Pühringer, MSc; Verlagsort: Kollingerfeld 9, 4563 Micheldorf; Hersteller und Herstellungsort: BTS Druckkompetenz GmbH, 4209 Engerwitzdorf bei Linz | **Offenlegungspflicht gem. § 25 Mediengesetz und Informationspflicht gem. § 5 ECG, § 14 UGB:** https://www.versicherungskurier.at/impressum; Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die veröffentlichten Beiträge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers in anderer Form als im „VersicherungsKurier" verwendet werden. Dies gilt auch für Teile von Artikeln. Alle Beiträge sind ohne Gewähr. Der Inhalt gibt die Meinung der Redakteure wieder. Die Wortbildmarke >VersicherungsKurier< ist geschützt und darf nur von AssCompact und ihren Vertragspartnern verwendet werden. Das verwendete Bildmaterial stammt teils aus lizenzierten Bilddatenbanken und teils aus KI-generierter Bilderstellung. Die jeweiligen Nutzungsrechte wurden nach den geltenden Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen eingeholt. Der Kunde (Makler) ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Bildmaterial im Außenteil nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt und frei von Rechten Dritter ist, die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken können. www.versicherungskurier.at